



SONDERAMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 02.12.2020

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 50

Seite 303

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetzes - IfSG) sowie der Neunten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV);
Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19;
Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen;
Regelung für den Bereich Schulen

86/20

86/20

Az.: 5.330-200004

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Neunten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV); Ausbruch des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 (vormals 2019-nCoV) bzw. Erkrankung COVID-19; Maßnahmen für den Landkreis Traunstein aufgrund erhöhter Infektionszahlen; Regelung für den Bereich Schulen

Das Landratsamt Traunstein erlässt auf Grund § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 28 Satz 1 der Neunten Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30. November 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683, BayRS 2126-1-13-G) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Regelungen für den Bereich „Schulen“ im Sinne des BayEUG (inkl. Schulvorbereitende Einrichtungen):
 - 1.1 Für die Schulen werden analog zu § 28 Satz 1 Nr. 2 und ergänzend zu § 18 der 9. BayIfSMV und dem „Rahmenhygieneplan Schulen“ des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege folgende Anordnungen erlassen:
 - a) An allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 BayIfSMV ist ab der Jahrgangsstufe acht zwischen Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
 - b) Soweit aufgrund der baulichen Gegebenheiten bzw. mangels anderer räumlicher Ausweichmöglichkeiten der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, bedeutet dies eine zeitlich befristete erneute Teilung der Klassen und eine damit verbundene Unterrichtung der Gruppen im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht.
Von dieser Regelung sind ausgenommen, hier findet die Unterrichtung grundsätzlich im Präsenzunterricht statt:
 - **Förderschulen**, einschließlich der **Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE)** und der **Schulen für Kranke**
 - an **Mittelschulen** und den entsprechenden Förderzentren, die nach den Lehrplänen der allgemeinen Schulen unterrichten, **die Jahrgangsstufen 9 und 10** (inklusive Vorbereitungsklassen),
 - die **Deutschklassen an Mittelschulen in den Jahrgangsstufen 1 bis 9** sowie
 - die **Berufsintegrationsvorklassen** und **Deutschklassen an Berufsschulen**,
 - an den **Sonderpädagogischen Förderzentren die Jahrgangsstufe 9**,
 - an den **Realschulen** und den **entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Jahrgangsstufe 10**,
 - an den **3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufen 3** und an **der 4-stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4**,

- an den **3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10** sowie an den **2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11** sowie an den entsprechenden **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,**
- **an Gymnasien die Jahrgangsstufen 11 und 12,**
- am den **Abendgymnasien** und den Kollegs die **Jahrgangsstufen II und III,**
- an den **Beruflichen Oberschulen** und den entsprechenden **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Jahrgangsstufen 12 und 13,**
- an den **Berufsschulen** und den entsprechenden **Schulen zur sonderpädagogischen Förderung die Klassen mit anstehender Kammerprüfung** im Schuljahr 2020/2021 und die **Klassen des Berufsvorbereitungsjahres,**
- die **Abschlussklassen der Berufsschulstufe an Förderzentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung,**
- an allen **Berufsfachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen** sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
- an allen **Fachschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen und die Klassen, in denen wesentliche Teile von Abschlüssen abgelegt werden,** sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
- an allen **Fachakademien** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen,** sowie an den entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung,
- am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern** jeweils die **Abschlussjahrgänge** sowie am **Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge,**
- an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten **Ergänzungsschulen** (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die **Abschlussklassen,**
- an **Schulen besonderer Art die Jahrgangsstufen und Züge,** die den hier genannten jeweiligen Schularten entsprechen.

- c) Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbar notwendige Maß zu reduzieren. Nicht notwendige insbesondere klassenübergreifende Wahlangebote dürfen nicht angeboten werden.
- d) Eine etwaige Notbetreuung ist nur in Abstimmung zwischen der Schulleitung und dem Staatlichen Schulamt zulässig.
- e) Im Übrigen gilt der „Rahmenhygieneplan Schulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

- 1.2 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Traunstein dürfen weiterhin entsprechende Einrichtungen außerhalb des Landkreisgebiets nach den dort geltenden Vorgaben besuchen.
- 2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07.12.2020, 0.00 Uhr in Kraft und tritt mit Ablauf des 22.12.2020, 24.00 Uhr außer Kraft.

Gründe:

I.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, so dass die WHO am 11.03.2020 das Ausbruchsgeschehen als Pandemie bewertet hat. Die Erkrankung ist sehr infektiös. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben.

Nach wie vor besteht weltweit, deutschlandweit und bayernweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage auch in der Region.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird vom Robert-Koch-Institut (RKI) als nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) eingeschätzt. Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 11.11.2020 (im Internet abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Infektionsrisiko insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Da noch nicht feststeht, wann mit einer Impfung oder einer spezifischen Therapie gerechnet werden kann, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert, die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann und eine ordnungsgemäße und zeitnahe Nachverfolgung von Infektionsketten gewährleistet ist.

Die Bayerische Staatsregierung gibt mit Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen einschränkende Vorgaben für verschiedene Bereiche vor. Aktuell gilt die Neunte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. November 2020 (9. BayIfSMV).

Die Infektionszahlen im Landkreis Traunstein stiegen in den letzten Wochen stark an.

Am 02.10.2020 lag der Wert der 7-Tages Inzidenz im Landkreis noch bei 4,0. Bereits drei Tage später am 05.10.2020 stieg dieser auf 18,07 an. Am 14.10.2020 sank der Wert nach dem RKI zwar wieder auf 16,9/100.000 Einwohner, jedoch stieg dieser bis zum 20.10.2020 wieder auf 36,7 an. In den folgenden Tagen erfolgte ein rasanter Anstieg, sodass am 22.10.2020 ein Wert von 59,8, am 25.10.2020 ein Wert von 98,1 und am 29.10.2020 bereits ein Wert von 134,8, am 03.11.2020 von 157,3 und am 06.11.2020 von 235,7 erreicht wurde. Es folgte ein weiterer rasanter Anstieg bis zum 10.11.2020 mit 377,9 und am 13.11.2020 mit 420,7/100.000 Einwohner. In den darauffolgenden Tagen sank der Wert wieder auf 375,6 am 14.11.2020, 282,5 am 20.11.2020, 221,6 am 25.11.2020, stieg am 26.11.2020 wieder leicht auf 237,4 und sank bis zum 02.12.2020 auf 177,1/100.000 Einwohner.

Aktuell liegt der Inzidenzwert bei

- gem. LGL-Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter https://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/index.htm#uebersicht) vom 01.12.2020, 08:00 Uhr, bei **177,65**,
- gem. RKI- Veröffentlichung (im Internet abrufbar unter <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>) vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, bei **177,1**.

Die 7-Tages-Inzidenzwerte im Landkreis Traunstein und den umliegenden Landkreisen haben sich in den letzten Tagen auf einem hohen Niveau eingependelt. Der Landkreis Traunstein lag mit der 7-Tages-Inzidenz von 186,7 am 30.11.2020 erstmals wieder unter der 200er-Marke.

Nach unseren Berechnungen liegt die Letalitätsrate im Landkreis Traunstein überdurchschnittlich hoch; bei insgesamt 3.929 Infizierten gab es bislang 111 Todesfälle, d. h. ein Anteil von 2,82 % der Infizierten sind verstorben (Stand 26.11.2020). Im Vergleich dazu verstarben bayernweit von 183.189 Infizierten 3.440 Personen (= 1,88 %, Stand 23.11.2020) und bundesweit von 961.320 Infizierten 14.112 Personen (= 1,47 %, Stand 23.11.2020).

Das Gesundheitsamt sowie das Staatliche Schulamt haben aktuell fachlich Stellung genommen und im Wesentlichen mitgeteilt, dass die in den Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung festgesetzten Maßnahmen vor dem Hintergrund des diffusen Infektionsgeschehens geeignet sind, um einem weiteren unkontrollierten Anstieg der Fallzahlen wirksam entgegen zu wirken und der Bildung neuer Infektionsketten vorzubeugen. Die angeordnete Maßnahme wird als ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 9. BayIfSMV gesehen.

II.

Zuständigkeit:

Das Landratsamt Traunstein ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich nach § 28 Abs. 1, § 28 a Abs. 1 IfSG i.V.m. § 28 Satz 1 der 9. BayIfSMV, § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

Rechtsgrundlage:

Die Rechtsgrundlage für die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. § 28 Satz 1 der 9. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt (...), so *trifft* die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz IfSG). Die zuständige Behörde *kann* insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 IfSG).

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 *kann* die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten... (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Krankheit *kann* für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag insbesondere die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen in Sinne von § 33 IfSG (Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte, die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime und Ferienlager), Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung oder ähnlichen Einrichtungen oder die Erteilung von Auflagen für die Fortführung ihres Betriebs (§ 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG).

Nach § 28a Abs. 3 IfSG sind Entscheidungen über solche Schutzmaßnahmen insbesondere am Schutz von Leben und Gesundheit, der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und am Infektionsgeschehen auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Maßnahmen ist demnach insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. So sind bei der Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner regionale, länder- oder bundesweit abgestimmte umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, wobei diese Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 6 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist und soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einbezogen und berücksichtigt werden.

Bei der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder am 25.11.2020 wurde betont, dass bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmal erweitert werden sollen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Bisher sah der „Rahmenhygieneplan Schulen“ bereits bei Überschreiten einer 7-Tages-Inzidenz von 50 Infizierten pro 100.000 Einwohnern ein Umstellen auf Wechselunterricht vor, um den Begegnungsverkehr in den Schulen möglichst gering zu halten. § 25 der 9. BayIfSMV regelt nun, dass beim Erreichen des nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmten Inzidenzwerts von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt ab dem folgenden Tag der erstmaligen Überschreitung an allen Schulen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ab der Jahrgangsstufe acht durch geeignete Maßnahmen wie insbesondere durch Wechselunterricht sicherzustellen ist, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.

Der Landkreis Traunstein liegt mit der 7-Tages-Inzidenz von 186,7 am 30.11.2020 erstmals wieder unter der 200er-Marke. Diese gute Entwicklung soll sich weiter verstetigen. Es herrscht nach wie vor eine starke Betroffenheit im unmittelbar angrenzenden Nachbarland Österreich. In den angrenzenden Landkreisen sind die 7-Tages-Inzidenz-Werte kürzlich teilweise wieder leicht angestiegen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass davon auszugehen ist, dass sich dieser Trend im Landkreis Traunstein zeitlich versetzt ebenfalls einstellen wird. Damit kann in den nächsten Wochen bis zu den Weihnachtsferien davon ausgegangen werden, dass sich der 7-Tages-Inzidenz-Wert im Landkreis Traunstein jedenfalls um die 200 bewegen wird, wenn nicht sogar wieder steigt. Dieser Entwicklung gilt es entgegenzuwirken. Diese Allgemeinverfügung soll zudem Planungssicherheit bis zu den Weihnachtsferien für alle Betroffenen schaffen.

Weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden bleiben unberührt, § 28 Satz 1 der 9. BayIfSMV.

Die Tatbestandsvoraussetzungen der Rechtsgrundlagen sind erfüllt:

Bei SARS-CoV-2/ COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG, die sich in der Region derzeit stark und immer schneller verbreitet. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z.B. durch Husten, Niesen und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Die steigenden Fallzahlen zeugen von einem weiterhin dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein.

Nach seiner aktuellen Risikobewertung vom 11.11.2020 (im Internet abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html) wird das Infektionsrisiko (weiterhin) insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt. Da aktuell keine Impfung, noch eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das ambulante und stationäre Gesundheitswesen reduziert und die medizinisch Versorgung sichergestellt werden kann. Zudem ist sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße und zeitnahe Kontaktnachverfolgung zur Unterbrechung der Infektionsketten gewährleistet ist.

Die vor kurzem explosionsartig gestiegenen und nach wie vor hohen Fallzahlen (siehe oben) zeugen von einem weiterhin dynamischen Infektionsgeschehen im Landkreis Traunstein. Dabei sind keine einzelnen Cluster bzw. „Hotspots“ erkennbar.

Aufgrund der derzeit hohen Inzidenzzahlen (siehe oben) sieht es das Landratsamt Traunstein für notwendig, weitergehende Anordnungen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Infektionsschutz im Landkreis zu gewährleisten, vgl. § 28a Abs. 3 IfSG.

§ 28 Sätze 1 und 2 der 9. BayIfSMV gibt samt den hierzu ergangenen Handlungsanweisungen jeweils ein „kann“ auf. Somit wird dem Landratsamt ein Ermessensspielraum eröffnet. Unter Abwägung aller relevanten Umstände wird entschieden, ob und welche weitergehenden Anordnungen über den Katalog der 9. BayIfSMV hinaus erlassen werden.

Die Auswahl der notwendigen zusätzlichen Schutzmaßnahmen erfolgte jeweils in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung des in § 1 Abs. 1 IfSG definierten Zwecks, unter Beachtung der durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege aufgegebenen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuell: 9. BayIfSMV), sowie unter Berücksichtigung der seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sowie des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergangenen Handlungsempfehlungen.

Weder die in § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG noch die Anordnungen in der 9. BayIfSMV sind abschließend, da § 28 Sätze 1 und 2 der 9. BayIfSMV weiterreichende Anordnungen zulässt.

Deshalb kann das Landratsamt Traunstein unter Beachtung des vorgegebenen Schutzzwecks des IfSG sowie in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens auch darüber hinaus gehende Anordnungen treffen. Die Maßnahmen in Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird als ein ergänzender Baustein zu den aktuell geltenden Vorgaben der 9. BayIfSMV gesehen.

Vor dem Hintergrund, einerseits den Interessen der Schüler, Lehrer und Schulleiter an einer Präsenzbesuchung und andererseits den gebotenen Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz der Landkreisbevölkerung Rechnung zu tragen, sind die mit dieser Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen in Ziffer 1 geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Bereits vor Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung waren Unterrichtsausfälle aufgrund hoher Krankheitsstände bei Lehrer- und Schülerschaft zu verzeichnen. Um das Risiko der Übertragung von Infektionen bei derzeitigem Infektionsgeschehen weiterhin wesentlich zu minimieren, ist eine flächendeckende Reduzierung der Kontakte der Schüler, sowohl in der Schülerbeförderung, als auch an der jeweiligen Schule selbst notwendig. Hierfür werden mit Ausnahme der Schulen zur sonderpädagogischen Förderung sowie der Abschlussklassen ab der Jahrgangsstufe acht im Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht beschult. Im Übrigen gilt reiner Präsenzunterricht.

Laut Schreiben des Bayerischen Kultusministeriums zum Schulbeginn vom 01.09.2020 „Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021“ ist geregelt, dass sich Schüler und Eltern darauf verlassen können, dass der Distanzunterricht den Wegfall des Präsenzunterrichts so gut es geht auffängt und einen hohen Grad an Verbindlichkeit aufweist (vgl. § 19 Abs. 4 BaySchO). Sogar die Durchführung von mündlichen Leistungsnachweisen im Distanzunterricht wird auf dieser Basis ermöglicht. Dies verdeutlicht auch der vom Kultusministerium veröffentlichte Rahmenhygieneplan zum Distanzunterricht. Schließlich ist in Schulen geregelt, dass im Fall von Distanzunterricht, die Lernmaterialien auf eine Plattform hochgeladen werden und so der Unterrichtsinhalt in Eigenverantwortung nachgeholt werden kann. Diese Unterrichtsform wurde bereits während der Schulschließungen im Frühjahr bzw. Sommer so praktiziert und kann Schülern an weiterführenden Schulen auch zugemutet werden. Die Lehrer bieten schließlich auch die Möglichkeit, Fragen telefonisch an sie zu richten. Über die oben genannte Plattform können sogar Hausaufgaben erledigt und für den Lehrer wieder zur Korrektur hochgeladen werden.

Im Landkreis Traunstein spielen die Infektionszahlen der Schüler der Jahrgangsstufen bis zur siebten Klasse eine untergeordnete Rolle. Durch die Beschulung dieser Altersgruppen weiterhin in Präsenz werden systemrelevante Bereiche vor zusätzlicher Belastung geschützt; wichtige Mitarbeiter können weiterhin ihrer Berufstätigkeit nachgehen und fallen nicht wegen im Falle von Distanzunterricht erforderlicher Kinderbetreuung aus. Außerdem wird hierdurch vermieden, dass Großeltern als Angehörige der Risikogruppe, die es besonders zu schützen gilt, die Aufsicht übernehmen müssen. Auch wird hierdurch die Einrichtung einer Notbetreuung an den Schulen verhindert, in der eine Durchmischung der Klassenverbände stattfinden würde.

Ebenso werden die Abschlussklassen (siehe oben) im Präsenzunterricht beschult. Hierdurch wird den ohnehin bereits durch die Corona-Pandemie stark betroffenen Klassen eine Chancengleichheit gegenüber anderen Abschlussklassen ermöglicht.

Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden. Die möglichen Begegnungen der Schüler und damit das Risiko der gegenseitigen Ansteckung werden hierdurch weiter minimiert.

Ein milderes Mittel ist nicht ersichtlich. Vielmehr wird auf einen vollständigen Distanzunterricht bzw. einen kompletten Unterrichtsausfall verzichtet.

Auch vor dem Hintergrund der betroffenen Individualrechtsgüter der Schüler, u.a. dem Recht auf Beschulung und dem Recht auf soziale Kontakte, sind die angeordneten Maßnahmen angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu den beabsichtigten überragend wichtigen Rechtsgütern, wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Die Abwägung dieser kollidierenden Rechtsgüter fällt zugunsten des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit aus, zumal die Anordnungen auf ein Mindestmaß und eine Mindestdauer beschränkt sind.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind somit geeignet, erforderlich und angemessen. Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit zugunsten des Gesundheitsschutzes der Allgemeinheit aus; in Anbetracht des aktuellen Inzidenzwertes von 186,7 (jedoch tageweise deutschlandweit führend) treten im Rahmen der Abwägung Individualinteressen insoweit zurück, zumal die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der vorgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG).

Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Nach Art. 28 Abs. 2 BayVwVfG konnte von einer Anhörung abgesehen werden, da eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug bzw. im öffentlichen Interesse notwendig ist.

Hinweise:

1. *Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar; eine Klage dagegen hat deshalb keine aufschiebende Wirkung.*
2. *Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung sind gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG bußgeldbewehrt.*

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ergänzende Belehrung zur Anordnung zur sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetz:

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes (vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG) hat eine Klage gegen die angeordneten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die Anforderungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Bei der Ausgangsbehörde (Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, 83278 Traunstein) kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Weber
Abteilungsleiterin

Siegfried Walch
Landrat